



Satzung des Sächsischen Hockeyverbandes e.V. (SHV)

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Sächsische Hockeyverband e.V. (SHV) ist die Gemeinschaft der Vereine im Freistaat Sachsen, die entweder ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Sportarten Hockey betreiben.
- (2) Der SHV hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des SHV ist es, den Hockeysport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich zu fördern und durch hockeyspezifische und überfachliche Qualifizierung zu sichern. Der SHV regelt den Spielbetrieb aller Altersklassen seiner Mitgliedsvereine, unterstützt deren Breitensport und fördert den Leistungssport auf Verbandsebene. Er vertritt die Interessen der Vereine in übergeordneten nationalen Verbänden und Organisationen.
- (2) Die Aufgabengebiete des SHV sind insbesondere:
 - a) Regelung und Organisation des Spielbetriebes für Feld- und Hallenhockey innerhalb des Verbandsgebietes, die Durchführung von Meisterschaftsspielen und die Veranstaltung repräsentativer Sportveranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) Überwachung der sportlichen Disziplin und der Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und anerkannten Regeln,
 - c) Vertretung der Interessen des sächsischen Hockeysportes,
 - d) Beratung und Unterstützung seiner Mitgliedsvereine,
 - e) Förderung des Jugend- und des Schulsportes,
 - f) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern und Trainern sowie von sonstigen Mitarbeitern der Mitgliedsvereine,
 - g) Bildung, Unterhaltung und Betreuung von Auswahlmannschaften sowie die Durchführung der zur Spielvorbereitung erforderlichen Lehrgänge.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Für die Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwendungsersatz nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EstG) gezahlt werden.

- (2) Der SHV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des SHV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Alle in den Organen ehrenamtlich Tätigen können ihre Auslagen und Aufwendungen – soweit sie angemessen sind – erstattet bekommen.
- (4) Der SHV ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. **Er tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen. Der Verstoß gegen diese Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den SHV sowie zum Ausschluss aus dem SHV (§ 9) führen.**
- (5) **Jedes Amt im SHV ist Personen aller Geschlechter und Identitäten zugänglich.**
- (6) Der SHV erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsvereine an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

§ 4 Bekämpfung des Dopings

Der SHV handelt in dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sportes unvereinbar ist. Er erkennt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Hockey-Bundes (ADO DHB) und die Anti-Doping-Ordnung der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich für seine Mitglieder der ADO DHB und dem NADA-Code einschließlich der Sanktionsgewalt des DHB.

§ 5 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

- (1) Der SHV ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB), des Ostdeutschen Hockey-Verbandes (OHV) und des Landessportbundes Sachsen e.V. (LSB Sachsen). Aufgrund dieser Mitgliedschaften ist der SHV den Bestimmungen dieser Verbände unterworfen und zur Umsetzung von deren Entscheidungen verpflichtet.
- (2) Die Satzungen, Statuten, Ordnungen und Entscheidungen der Verbände sind für den SHV, seine Mitgliedsvereine und deren Mitglieder verbindlich.
- (3) Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet das Präsidium. Die Rechte des SHV und seiner Mitgliedsvereine aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des SHV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Ordnungen werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (3) Die Jugendordnung wird vom Verbandsjugendtag beschlossen und bedarf der Bestätigung des Präsidiums.

§ 7 Veröffentlichungen und Geschäftsgang

- (1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des SHV als offiziellem Organ oder durch Rundschreiben. Sie sind für die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder bindend.
- (2) Für den Geschäftsgang wird E-Mail, Internet, Telefax oder Briefpost verwendet.
- (3) Der Postversand des SHV durch E-Mail gilt mit dem elektronischen Versandvermerk als beim Empfänger zugegangen.
- (4) Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen nach § 13 der Schiedsgerichtsordnung des DHB (SGO DHB) müssen gemäß § 6 Abs. 9 SGO DHB zugestellt werden.

§ 8 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des SHV sind Vereine mit Sitz im Freistaat Sachsen, die entweder ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Sportarten Hockey betreiben (Mitgliedsvereine). Die Mitgliedschaft der Sportvereine setzt deren Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die Rechtsfähigkeit sowie die Anerkennung der Satzung des SHV voraus. Der Vereinssitz muss sich in den Verwaltungsgrenzen des Freistaates Sachsen befinden. Ausnahmen können auf Antrag vom Präsidium genehmigt werden.
- (2) Über die Aufnahme in den SHV entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag, dem eine Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung, eine Ausfertigung der Satzung, ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder und ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beigelegt werden muss.
- (3) Durch die Aufnahme in den SHV erwirbt der Verein gleichzeitig die Mitgliedschaft im DHB.
- (4) Die Satzungen der Mitgliedsvereine dürfen den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SHV erlischt durch:

- a) Austritt des Mitgliedsvereines. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des SHV zu erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte, jedoch bleibt der Mitgliedsverein für alle aus dieser Satzung sowie aus den Ordnungen des SHV folgenden Verbindlichkeiten haftbar.
- b) Auflösung des Mitgliedsvereines oder der Abteilung Hockey des Mitgliedsvereines,
- c) Ausschluss durch den SHV, **insbesondere Verletzung der durch die Satzung den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen oder Verletzung der Handlungsgrundlagen des SHV, insbesondere gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung.**
- d) Ausschluss durch den LSB Sachsen oder den DHB.

Über den Ausschluss eines Mitgliedsvereines aus dem SHV entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Verbandsschiedsgericht mit einer Frist von zwei Wochen entsprechend § 4 SGO DHB möglich.

§ 10 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten, die sich um den Hockeysport verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern des SHV ernennen. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.
- (2) Die Ehrenpräsidenten sind zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 11 Beiträge und Meldepflichten

- (1) Der SHV erhebt Jahresbeiträge von seinen Mitgliedsvereinen.
- (2) Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Verbandstag zu beschließen ist.
- (3) Für die Beteiligung an sportlichen Wettbewerben können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Einzelheiten werden in der Zusatzspielordnung für den Mitteldeutschen Hockey-Spielbetrieb (ZSpO-MHSB) oder in Ausschreibungen geregelt.
- (4) Ist ein Mitgliedsverein trotz Mahnung bei der Einzahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SHV mehr als 3 Monate im Rückstand, so kann dieser Mitgliedsverein auf Beschluss des Präsidiums vom Spielbetrieb - ausgenommen sind Jugendmannschaften - ausgeschlossen werden. Außerdem hat dieser Mitgliedsverein auf einem im Verzugszeitraum stattfindenden Verbandstag kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem SHV auf Anforderung Mitgliedszahlen und andere Ereignisse und Sachverhalte aus dem Vereinsleben, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist, sowie Spielergebnisse termingemäß zu melden.

§ 12 Organe

Die Organe des SHV sind

- a) der Verbandstag,
- b) der Verbandsjugendtag,
- c) das Präsidium,
- d) der Vorstand,
- e) die Ausschüsse,
- f) das Verbandsschiedsgericht.

§ 13 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des SHV. Der ordentliche Verbandstag findet in jedem ungeraden Jahr statt. Der Verbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Präsidium bestimmt den Zeitpunkt und den Ort des Verbandstages. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Hinweis auf die in Absatz 3 genannte Antragsfrist durch Rundschreiben.
- (3) Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig. Die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Präsidiums können Anträge stellen. Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich der Geschäftsstelle des SHV zugegangen sein. Diese sind spätestens 3 Wochen vor der Tagung den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.

- (4) Anträge, die verspätet eingehen oder erst auf dem Verbandstag gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der vorherigen Bestätigung ihrer Dringlichkeit, die der Verbandstag mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen feststellt.
- (5) Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt. Die Abstimmung erfolgt offen. Der Verbandstag kann jedoch im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Jeder Mitgliedsverein mit bis zu 50 Mitgliedern hat eine Stimme und für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend ist die dem Verbandstag vorausgegangene Jahresmeldung an den SHV. Mitglieder des Präsidiums, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Ein Delegierter darf nur eine Stimme repräsentieren, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (7) **Wahlen werden offen durchgeführt. Sind mehrere Kandidaten für ein Wahlamt vorhanden, dann wird diese Wahl schriftlich und geheim durchgeführt. Wählbar ist jede Person, die einem Mitgliedsverein angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat.**
- (8) Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen des Verbandstages.
- (9) Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Aufgaben des Verbandstages

Dem Verbandstag obliegen folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Präsidiums über die abgelaufene Wahlperiode,
- b) Entgegennahme von Berichten der Kassenprüfer über die abgelaufene Wahlperiode,
- c) Entlastung des Präsidiums,
- d) Neuwahlen
 - a) der Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend/Leistungssport,
 - b) der Schiedsrichter und der Ersatzschiedsrichter des Verbandsschiedsgerichtes (VSG),
 - c) von drei Kassenprüfern,
- e) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
- f) Festsetzung der Beiträge,
- g) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
- h) Feststellung der Anwesenheit, der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl,
- i) Beschlussfassung zu Anträgen,
- j) Auflösung des SHV.

§ 15 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Ein Außerordentlicher Verbandstag findet statt:
 - a) wenn es das Interesse des SHV erfordert,
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Einberufung und Durchführung des Außerordentlichen Verbandstages richtet sich nach § 13 mit folgenden Abweichungen:

- a) Die zur Einberufung notwendige Frist kann bis auf 4 Wochen abgekürzt werden,
- b) Gegenstand des Außerordentlichen Verbandstages sind nur Zweck und Gründe, die zur Einberufung geführt haben.
- c) Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen des Außerordentlichen Verbandstages.
- d) Beschlussfassungen erfolgen gemäß § 13 Abs. 5 ff.

§ 16 Durchführung eines Verbandstages/virtuelle und hybride Versammlung

- (1) Der Verbandstag findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann jedoch im Benehmen mit dem Präsidium beschließen, dass der Verbandstag ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Versammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem Verbandstag teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen Verbandstags durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an dem Verbandstag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an dem Verbandstag teilnehmen.
- (3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand und wird den Teilnehmern rechtzeitig bei der Einberufung mitgeteilt.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des SHV zuzurechnen.
- (5) Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Versammlung die Vorschriften über den Verbandstag sinngemäß.
- (6) Die Absätze 1-6 gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des Verbands, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 17 Umlaufverfahren

- (1) Außerhalb des Verbandstags können Beschlüsse (insbesondere solche gemäß der Aufzählung des §14 im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Nicht zulässig ist die schriftliche Beschlussfassung bei Beschlüssen über Auflösung des Verbandes. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

- (2) Antragsberechtigt sind die Organe und Mitglieder des SHV. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten. Das Präsidium hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des Präsidiums auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages samt Erläuterungen und Begründungen an die stimmberechtigten Personen einzuleiten.
- (3) Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim SHV maßgeblich. Das Präsidium bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch einen Stimmberechtigten ist die zeitlich zuerst beim SHV eingehende Stimme ausschlaggebend.
- (4) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verbandstag und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 18 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Vizepräsidenten Sportentwicklung,
 - d) dem Vizepräsidenten Jugend/Leistungssport,
 - e) dem Lehrwart,
 - f) dem Sportwart,
 - g) dem Schiedsrichterwart,
 - h) dem Referenten Kommunikation,
 - i) dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme),
 - j) den Ehrenpräsidenten (mit beratender Stimme).
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vizepräsident Jugend/Leistungssport wird durch den Verbandsjugendtag gewählt, seine Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl durch den Verbandsjugendtag.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so ist das Präsidium ermächtigt, einen kommissarischen Vertreter bis zu den Neuwahlen zu bestellen.

§ 19 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium sind außer den in der Satzung verankerten Aufgaben die folgenden Geschäfte zugewiesen:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres, Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung soweit sie lt. Satzung nicht eine Entscheidung durch den Verbandstag erfahren müssen,
 - f) Berufung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - g) alle Aufgaben, die durch die Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- (2) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 20 Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Ausschussvorsitzende und die -mitglieder werden vom zuständigen Vizepräsidenten vorgeschlagen und vom Präsidium bestätigt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder ist identisch mit der Wahlperiode des Präsidiums. Das Präsidium hat das Recht, auf Vorschlag der jeweiligen Ausschussvorsitzenden Ausschussmitglieder abzurufen. Der Präsident kann stimmberechtigt immer an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (2) Es hat ein Jugendausschuss zu bestehen, dessen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren vom Verbandsjugendtag gewählt werden. Der Jugendausschuss wird in entsprechender Anwendung der Jugendordnung des DHB (JO DHB) bestellt. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Schatzmeister,
 - c) dem Vizepräsidenten Jugend/Leistungssport,
 - d) dem Vizepräsidenten Sportentwicklung und
 - e) dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme).
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind der Präsident allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Leitung des SHV und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

§ 22 Verbandsschiedsgericht

Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einer Kammer mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für das Verbandsschiedsgericht sind drei Ersatzschiedsrichter zu wählen. Die

Schiedsrichter und die Ersatzschiedsrichter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Verbandsschiedsgericht gelten die §§ 33 bis 35 der Satzung des DHB sinngemäß und die Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey Bundes (SGO DHB).

§ 23 Wirtschaftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
- (2) Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltplan zu erstellen, der dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der dem Präsidium zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (4) Vom Verbandstag werden drei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des SHV.

§ 24 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der SHV eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle, die von dem Geschäftsführer geleitet wird.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt und abberufen.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des SHV nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung des SHV zu führen und die vom Vorstand erteilten Weisungen zu befolgen.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Funktion teil. Er informiert den Vorstand über die laufenden Geschäfte, hat Vorschlags- und Informationsrecht in allen Aufgabenbereichen, Organen und Gremien und ist zur Kooperation verpflichtet.

§ 25 Haftungsausschluss und Aufrechnungsverbot

- (1) Aus Entscheidungen der Organe des SHV können, soweit gesetzlich zulässig, keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind nicht berechtigt, gegen Forderungen des SHV mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung zu erklären.

§ 26 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Hockeysportes, erfasst der SHV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der Mitgliedsvereine. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen, und die Vereinszugehörigkeit, erfasst werden. Der SHV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Hockeys einstellen.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im SHV sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedsvereinen, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen SHV, Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken. Die Datenerfassung dient ebenfalls dazu, Betrugs- und Manipulationsversuche

insbesondere im Bereich der Spielerlaubnisbeantragung bzw. Spielerpassausstellung zu unterbinden und den Vereinswechsel – auch in ein anderes Bundesland – zu vereinfachen.

- (3) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SHV mitzuteilen.
- (4) Der SHV ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SHV ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SHV achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder seiner Vereine berücksichtigt werden.

§ 27 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SHV kann nur durch einen Ordentlichen oder einen Außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Zur Auflösung sind eine ordnungsgemäß bekanntgegebene Tagesordnung und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
- (3) Bei Auflösung des SHV oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem LSB Sachsen zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem 17. Ordentlichen Verbandstag am 29.04.2023 beschlossen und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 24.11.2017. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.